



Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Frau Vorsitzende
Dagmar Freitag, MdB
Vorsitzende des Sportausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

dagmar.freitag@bundestag.de

Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 24. März 2021 zum Thema „Förderung von Sportstätten in den Kommunen“

17.03.2021

Sehr geehrte Frau Freitag,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Förderung von Sportstätten in den Kommunen“. Der Deutsche Städtetag nimmt dazu wie folgt Stellung:

Kontakt

Dr. Alex Mommert
alex.mommert@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-340
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
52.02.70 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Vorbemerkung

Der Förderung des Sports und einer aktiven Lebensweise kommt wegen dessen gesundheitspräventiven, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktionen eine große Bedeutung zu. Sportförderung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Neben der Sportvereinsförderung planen, bauen und unterhalten Kommunen die Sportstätten für den Schul- und Breitensport. Die Kommunen haben mit ca. 80 % den größten Anteil an den öffentlichen Gesamtausgaben für den Sport. Ungefähr zwei Drittel der Sportstätten in Deutschland befinden sich in kommunaler Trägerschaft. Kommunen schaffen demnach wichtige Rahmenbedingungen für den Sport und sind zentrale Akteure einer aktiven Sportpolitik.

Bedarfe für Schul-, Breiten- sowie Rehabilitations-/Gesundheitssport, Sanierungsstau

Die Sportanlagenkapazitäten des Breitensports richten sich in der Regel nach empirisch ermittelten Bedarfen, welche in umfassenden Sportentwicklungsplanungen der Städte festgestellt werden. Die meisten Städte sehen sich

diesen Bedarfen entsprechend aufgestellt, vereinzelt sind auch Mehrbedarfe bekannt. Sportentwicklungsplanungen werden auch dafür genutzt, zukünftige Bedarfe zu prognostizieren. Hinsichtlich zukünftiger Bedarfe werden insbesondere in wachsenden Städten Mehrbedarfe festgestellt. In diesen Fällen wird in den Städten daran gearbeitet, die Sportinfrastruktur den steigenden Bedarfen entsprechend weiterzuentwickeln.

Viele Sportstätten und -anlagen sind deutlich in die Jahre gekommen. Der Sanierungsbedarf der Sportstätten in Deutschland liegt insgesamt im zweistelligen Milliardenbereich. Das aktuelle KfW-Kommunalpanel weist einen Sanierungs-Finanzbedarf von 10,3 Mrd. Euro aus, lässt dabei jedoch die Schulsportstätten und die nicht-kommunalen Sportstätten unberücksichtigt. Davon ausgehend schätzt eine gemeinsame Expertise des Deutschen Olympischen Sportbunds, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes den Sanierungsbedarf für alle Sportstätten in Deutschland – kommunale und Vereinssportstätten – auf insgesamt rund 31 Mrd. Euro.

Der Großteil der Sportstätteninfrastruktur stammt aus den 60er/70er Jahren und genügt heutigen energetischen Standards und Anforderungen der Barrierefreiheit nicht. Davon ausgenommen sind nur die bereits modernisierten oder als Ersatzneubau geschaffenen Sportstätten und -anlagen.

Herausforderungen des Schulsports und des Schwimmunterrichts

Die Bereitstellung von Sportstätten für den Schulsport inklusive des Schwimmunterrichts ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Dieser Pflicht kommen die Städte nach, die Bedarfe des Schulsports werden entsprechend gedeckt. Während der Sanierung einer Sportstätte (z. B. eines Bades) kann es jedoch zu Engpässen kommen, da Ausgleichskapazitäten nicht immer zur Verfügung stehen. Verweisen möchten wir auf unsere Stellungnahme und Ausführungen im Rahmen der Anhörung dieses Ausschusses am 15. Januar 2020.

Förderungsmöglichkeiten und langfristige Finanzierungsnotwendigkeiten

Die weitaus meisten Sportstätten in Deutschland werden von den Kommunen getragen. Vor dem Hintergrund des aufgezeigten Sanierungs- und Modernisierungsbedarfes sind die bisherigen Förderprogramme des Bundes (Investitionspakt Sportstätten, Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“) zu begrüßen. Die bisherigen Beiträge des Bundes entsprechen jedoch bei weitem nicht den tatsächlichen Bedarfen.

Es braucht ein auskömmliches und langfristig angelegtes Sportstätteninvestitionsprogramm des Bundes, das sowohl Sanierung als auch den Neubau ermöglicht. Das Investitionsprogramm muss sich neben dem klassischen Sportstättenbegriff auch an einer modernen Sportraumkonzeption orientieren, um eine flexible Nutzung für möglichst viele Zielgruppen zu ermöglichen. Das Sportstätteninvestitionsprogramm sollte aus zwei Teilen bestehen, die jeweils Kommunen und Vereinen zugutekommen und entsprechend der Trägerstrukturen der Sportstätten ausgestattet sind. Wichtig ist weiterhin, dass Fördergelder möglichst unbürokratisch beantragt werden können und den Empfängern eine gewisse Flexibilität in deren Verwendung zugestanden wird. Die Verteilung der Mittel sollte über die Länder erfolgen. Diese können die Weiterverteilung an Kommunen und Vereine beispielsweise in Form von regionalen Förderbudgets vornehmen. Dabei müssen auch die besonderen Anforderungen

haushaltsschwacher Kommunen berücksichtigt werden. Die Kommunen müssen die endgültigen Entscheidungen über die kommunalen Sportstättenmaßnahmen und ein Mitspracherecht für Maßnahmen bei vereinseigenen Sportstätten haben. Grundlage dafür können die kommunalen Sportentwicklungsplanungen darstellen.

Rückbau von Sportstätten

Viele Städte bauen ihre Sportstätten entsprechend sich weiterentwickelnder Bedarfe weiter aus. Uns sind daher kaum Erfahrungen mit Rückbaumaßnahmen bekannt. Deutlich häufiger kommt es zur Umnutzung von Sportstätten, wenn beispielsweise multifunktional-nutzbare Sportstätten statt einer klassischen Wettkampfsportstätte geschaffen werden. Dabei bleiben dem Sport die Flächen aber stets erhalten.

Auswirkungen eines Verbots des Kunststoffrasengranulats

Kunstrasenspielfelder erlauben eine deutlich intensivere Nutzung als vergleichbare Felder mit Naturrasen. Sie sind daher insbesondere in verdichteten urbanen Räumen wichtig, um mehr Sport auf derselben Fläche zu ermöglichen. Die Auswirkungen eines Verbots von Kunststoffgranulat hängen von dessen konkreter Ausgestaltung ab. Zentral ist dabei die Gewährleistung einer angemessenen Übergangszeit.

Der Deutsche Städtetag hat sich bereits 2019 unter Würdigung der sport- und umweltpolitischen Gesichtspunkte für eine Übergangszeit von mindestens sechs Jahren ausgesprochen. Ein Verbot sollte darüber hinaus einen fließenden Übergang erlauben. In den allermeisten Städten werden bereits jetzt keine Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat mehr gebaut oder gefördert. Bestehende Spielfelder werden vielmehr mit alternativen Füllstoffen wie Kork oder Sand befüllt. Rasensysteme, die ursprünglich mit Kunststoffgranulat verfüllt waren, können meist sukzessive mit alternativen Füllstoffen wiederaufgefüllt werden. In Anbetracht der Lebensdauer von Kunstrasenfeldern von ca. 12 Jahren gehen wir bei einem derartig ausgestalteten Verbot von keinen gravierenden Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Spielfelder aus. Deutlich problematischer wäre ein Verbot, das kürzere Fristen oder gar eine abrupte Umrüstung der Spielfelder auf andere, umweltverträgliche Füllstoffe vorschreibt. Zum einen müsste das Kunststoffgranulat mühsam aus den Rasensystemen entfernt werden. Darüber hinaus würden erheblich größere Mengen an alternativen Füllstoffen benötigt, was deren Verfügbarkeit und Preis negativ beeinflussen wird. Ein derart ausgestaltetes Verbot wäre demnach ungleich kostenintensiver für Kommunen und Vereine. Für einen solchen Fall bestünde die reale Gefahr, dass Plätze nicht bespielt werden können, da die Mittel zur Umrüstung fehlen.

Unentgeltliche Nutzung von Spiel- und Sportanlagen öffentlicher Träger

Ziel und Bemühen der Kommunen ist es, anerkannten Sportorganisationen nach Möglichkeit eine unentgeltliche Nutzung ihrer Spiel- und Sportanlagen zu ermöglichen. Vereinen soll der Zugang zu den Sportstätten damit vereinfacht werden. Durch geringere Mitgliedsbeiträge könnten so niedrigschwellige Zugänge zum Sport geschaffen werden. Allerdings ist es derzeit aus wirtschaftlicher Sicht nicht jeder Kommune möglich, vollständig auf Nutzungsentgelte zu verzichten. Darüber hinaus bieten

geringe Nutzungsentgelte auch potenzielle Vorteile. Dies betrifft vor allem die Steuerungsfunktion hinsichtlich der Nachfrage nach einer knappen Ressource. Darüber hinaus würden durch die unentgeltliche Nutzung mancherorts steuerliche Entlastungseffekte entfallen; Investitionen in die Sportinfrastruktur würden teurer und damit erschwert. Mitunter werden kommunale Anlagen von Vereinen betrieben. Solche Betreibermodelle könnten durch eine generelle Entgeltfreiheit für die Vereine an Attraktivität verlieren.

Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob und ggf. in welcher Höhe Nutzungsentgelte für die eigenen Spiel- und Sportanlagen erhoben werden. Die sich daraus ergebenden Gestaltungsräume nutzen Kommunen beispielsweise, um gezielt Angebote des Kinder- und Jugendsports zu fördern. In jedem Fall gilt: Sollten Länder eine solche Regelung einführen, wie sie etwa in Thüringen gilt, müssen die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen in Sinne des Konnexitätsprinzips vollständig ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn